Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für oben genannte Bauleitplanung am Verfahren beteiligt.
Gleichzeitig erfolgte die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

A. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.04.2023 bzw. mit E-Mail vom 24.04.2023 um Stellungnahme bis zum 26.05.2023 gebeten.

	Name	**Straße**	**Ort**
1	Regierung von Unterfranken Landesplanungsbehörde	Peterplatz 9	97070 Würzburg
2	Regionaler Planungsverband Main-Rhön	Obere Marktstraße 8	97688 Bad Kissingen
3	Landratsamt Haßberge SG III/1 - Bauleitplanung	Am Herrenhof 1	97437 Haßfurt
4	Landratsamt Haßberge - Kreisbauamt	Am Herrenhof 1	97437 Haßfurt
5	Landratsamt Haßberge - Wasserrecht	Am Herrenhof 1	97437 Haßfurt
6	Landratsamt Haßberge Untere Immissionsschutzbehörde	Am Herrenhof 1	97437 Haßfurt
7	Landratsamt Haßberge - Untere Naturschutzbehörde	Am Herrenhof 1	97437 Haßfurt
8	Landratsamt Haßberge - Kreisbrandrat	Am Herrenhof 1	97437 Haßfurt
9	Landratsamt Haßberge Untere Denkmalschutzbehörde	Am Herrenhof 1	97437 Haßfurt
10	Landratsamt Haßberge - Gesundheitsamt	Am Herrenhof 1	97437 Haßfurt
11	Landratsamt Haßberge - Abfallrecht	Am Herrenhof 1	97437 Haßfurt
12	Herr Wolfgang Jäger - Kreisheimatpfleger	Lembacher Straße 13	97514 Oberaurach
13	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Schloß Seehof 1	96117 Memmelsdorf
14	Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen	Kurhausstraße 26	97688 Bad Kissingen
15	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	Mainberger Straße 14	97422 Schweinfurt
16	Staatliches Bauamt Schweinfurt Fachbereich Straßenbau	Mainberger Straße 14	97422 Schweinfurt
17	Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken	Zeller Str. 40	97082 Würzburg
18	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Ignatz-Schön-Straße 30	97421 Schweinfurt
19	Bayerischer Bauernverband	Werner-von-Siemens-Str. 55a	97076 Würzburg
20	Industrie- und Handelskammer	Mainaustr. 33 - 35	97082 Würzburg
21	Handwerkskammer für Unterfranken	Postfach 5804	97008 Würzburg
22	Bayernwerk Netz GmbH	Hallstadter Straße 119	96052 Bamberg
23	Stadtwerke Haßfurt	Augsfelder Straße 6	97437 Haßfurt
24	Deutsche Telekom AG Bezirksbüro Netze Bamberg	Memmelsdorfer Str. 211	96052 Bamberg
25	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404	45326 Essen
26	Stadt Haßfurt	Hauptstraße 5	97437 Haßfurt
27	Stadt Hofheim über VG Hofheim	Obere Sennigstraße 4	97461 Hofheim
28	Gemeinde Riedbach über VG Hofheim	Obere Sennigstraße 4	97461 Hofheim
29	Markt Burgpreppach über VG Hofheim	Obere Sennigstraße 4	97461 Hofheim
30	Stadt Zeil am Main	Marktplatz 8	97475 Zeil am Main
31	Gemeinde Kirchlauter	Georg-Schäfer-Straße 56	97500 Ebelsbach
32	Stadt Ebern	Rittergasse 3	96106 Ebern
33	OGE Open Grid Europe GmbH		
34	Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern	Flughafenstraße 118	90411Nürnberg
35	Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern	Postfach 11 01 65	95420 Bayreuth

B. Folgende Stellungnahmen sind im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB eingegangen:

Es wurden zu den Unterlagen keine Äußerungen oder Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgelegt oder vorgebracht.

C. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben der Planung zugestimmt bzw. keine Einwendungen vorgetragen:

▪ Stadt Zeil am Main	mit E-Mail	vom 26.04.2023
▪ Handwerkskammer für Unterfranken	mit E-Mail	vom 28.04.2023
▪ Gemeinde Kirchlauter	mit E-Mail	vom 04.05.2023
▪ Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern	mit E-Mail	vom 04.05.2023
▪ Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen	mit E-Mail	vom 12.05.2023
▪ Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	mit Schreiben	vom 15.05.2023
▪ Staatliches Bauamt Schweinfurt	mit Schreiben	vom 15.05.2023
▪ Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern	mit Schreiben	vom 17.05.2023
▪ Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken	mit E-Mail	vom 19.05.2023
▪ Regierung von Unterfranken – Landesplanungsbehörde	mit E-Mail	vom 22.05.2023
▪ Regionaler Planungsverband Main-Rhön	mit E-Mail	vom 22.05.2023
▪ Stadt Haßfurt	mit Schreiben	vom 24.05.2023
▪ Industrie-und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt	mit E-Mail	vom 26.05.2023
▪ Stadt Ebern	mit E-Mail	vom 01.06.2023

D. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben bis zum keine Rückmeldung zugesandt:

- Kreisheimatpfleger Herr Wolfgang Jäger
- Bayerischer Bauernverband
- Stadtwerk Haßfurt
- Stadt Hofheim
- Gemeinde Riedbach
- Markt Burgpreppach

E. Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Bedenken und Anregungen vorgetragen:

a.) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege E-Mail vom 27.04.2023 bzw. vom 02.05.2023

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München
Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH
Schloßberg 3
97486 Königsberg i. Bay.

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	24.04.2023	P-2010-162-4_52	27.04.2023

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Königsberg i. Bay., Lkr. Haßberge: Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaik - Hellingen V" mit 11. Änderung des Flächennutzungsplans

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Andreas Büttner

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München
Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	24.04.2023	P-2021-5841-2_52	02.05.2023

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Königsberg i. Bay., Lkr. Haßberge: „Sondergebiet Photovoltaik – Junkersdorf II“
mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Junkersdorf I“
und 11. Änderung des Flächennutzungsplans

Zuständiger Gebietsreferent:
Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Andreas Büttner

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:
Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:
Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE
–
Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München
–
Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Verbindliche Festsetzungen zum Umgang mit Bodenfunden sind in den beiden Bebauungsplänen „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen V“ und „Sondergebiet Photovoltaik – Junkersdorf II“ aufgenommen.

b.) PLEdoc GmbH – OGE- Open Grid Europe GmbH mit E-Mail vom 08.05.2023

OGE

PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH
Jan-Michael Derra
Schloßberg 3
97486 Königsberg i. Bay.

zuständig Petra Kuhlmann
Durchwahl 0201/3659-204

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	24.04.2023	OGE, PLEdoc	**20230500648**	**04.05.2023**

Stadt Königsberg: 11. Änderung des Flächennutzungsplans; hier:Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph

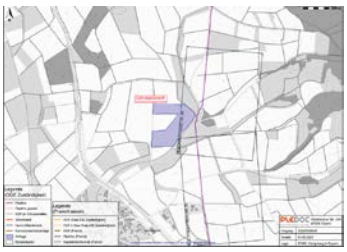

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

c.) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit E-Mail vom 23.05.2023

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt
mit Landwirtschaftsschule

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt
Ignaz-Schön-Str. 30, 97421 Schweinfurt

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH
Schloßberg 3
97486 Königsberg i. Bay.
Per E-Mail: info@ise-ing.de

Name [redacted]
Telefon [redacted]
Telefax [redacted]
E-Mail
poststelle@aelf-sw.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Schweinfurt, 23.05.2023
24.04.2023	[redacted]	

Flächennutzungsplan 11. Änderung, Stadt Königsberg
Fassung vom 28.03.2023

Sehr geehrter Herr Derra,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt nimmt wie folgt Stellung zur vorgelegten Planung.

Bewirtschafter, der von der Planung betroffenen Grundstücke, sollten möglichst frühzeitig auf den Flächenverlust hingewiesen werden. Inwieweit noch längerfristige Pachtverträge mit Anspruch auf Pachtaufhebungsentschädigung bestehen, ist dem Amt nicht bekannt, sollte aber geklärt werden.

Agrarstrukturelle Belange - Flächenverlust und Bodenqualität:
Es wird hier ertragsfähiges Ackerland, sowie eine bestehende landwirtschaftliche Hofstelle überplant. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Wir bitten die Stadt Königsberg i. Bayern hier ihre Planung zu überdenken. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieerzeugung sind die Möglichkeiten einer Energieerzeugung auf bereits versiegelten Flächen (Dachflächen, Parkplatzflächen) sowie andere Maßnahmen der regenerativen Energieerzeugung zu nutzen; landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Bodenschutzklausel, § 1aAbs. 2 BauGB).

Abwägungsvorschlag:

Die Umgriffe der 11. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich in benachteiligtem Gebiet gemäß der Karte des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), sodass der § 37 Abs. 1 Nr. 2 Punkt h) EEG 2021 somit erfüllt wird.
Die Anforderungen an den Standort der Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind somit erfüllt.

Außenbereich:
Der bestehende landwirtschaftliche Hofstelle hat Entwicklungspotential für eine regionale Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte, sollte somit erhalten und reaktiviert werden. Wir bitten die Stadt Königsberg i. Bayern ihre Planung zu überdenken.

Abwägungsvorschlag:

Eine Reaktivierung der bestehenden Stallgebäude ist nicht vorgesehen. Der Abbruch und die geplante Entsiegelung der vorhandenen befestigten Flächen stellen eine deutliche Aufwertung des Geländes bzw. Landschaftsbildes und eine Verbesserung der ökologischen Wertigkeit dar.

Bodenveränderungen:
Eingriffe in Böden sind, soweit möglich zu vermeiden bzw. minimieren. Der Boden soll nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung möglichst vollständig wiederhergestellt werden und seine natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG wahrnehmen können.
Bestehende Drainagen sind zu erhalten, bzw. wieder neu anzuschließen.

Abwägungsvorschlag:

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sind bereits unter Punkt 4 des Umweltberichts enthalten.

Rückbau-Gewerbe:
Um eine landwirtschaftliche Nutzung nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung wieder zu gewährleisten, ist eine Rückbauverpflichtung erforderlich. Sämtliche Bauten und baulichen Anlagen, einschließlich der Fundamente, sind vollständig zu entfernen.

Abwägungsvorschlag:

Im Umweltbericht ist unter Punkt 2.1 beschrieben, dass die Nutzungsumwandlung reversibel ist und das Areal nach Abschluss der Nutzungsdauer rekultiviert wird.

Angrenzende landwirtschaftliche Flächen:
Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicher zu stellen.
Staubentwicklungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung angrenzender Flächen sind hinzunehmen.
Er muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Festsetzungen sind in den Bebauungsplänen „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen V“ und „Sondergebiet Photovoltaik – Junkersdorf II“ aufgenommen.

Wege:
Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein.
Der befestigten Flurwege zu den Plangebieten Hellingen und Junkersdorf, dürfen durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt bestehen grundsätzlich keine weiteren Einwände gegen die vorgelegte Planung.

Bei Veröffentlichung unseres Schreibens bitten wir Sie die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten. Damit ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten, hier der Namen und Kontaktdaten der Sachbearbeiter/-innen der jeweiligen Behörden als Ersteller umweltbezogener Stellungnahmen, nicht erforderlich, um die Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB zu erfüllen. Die personenbezogenen Daten der Sachbearbeiter/-innen müssen daher vor der Veröffentlichung der Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung geschwärzt bzw. anderweitig entfernt werden. Ausreichend ist die Veröffentlichung des Wortlauts der jeweiligen behördlichen Stellungnahmen, um problematische umweltbezogene Gesichtspunkte der Planung offenzulegen, sowie zur Zuordnung die Bezeichnung der jeweiligen Behörde. Ein Auskunftsrecht des Bürgers beim Sachbearbeiter/bei der Sachbearbeiterin der jeweiligen Behörde ist nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
[redacted]

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Festsetzungen sind in den Bebauungsplänen „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen V“ und „Sondergebiet Photovoltaik – Junkersdorf II“ aufgenommen.

d.) Regierung von Unterfranken – Landesplanungsbehörde mit E-Mail vom 23.05.2023

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Regierung von Unterfranken · 97064 Würzburg

Ingenieurbüro Stubenrauch
Schloßberg 3
97486 Königsberg i. Bay.

per E-Mail: info@ise-ing.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	**Unser Zeichen** (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum
24.04.2023	24-8314.1303-7-12-2 (BP) 24-8314.1303-7-9-7 (BP) 24-8314.1303-7-3-19 (FP)	380-1386	380-2386	H 392a	23.05.2023
	Frau Weiß	anne.weiss@reg-ufr.bayern.de			

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Junkersdorf II“ + 1. Änderung „Sondergebiet Photovoltaik – Junkersdorf I“ sowie 11. Änderung des Flächennutzungsplans
Stadt Königsberg in Bayern, ST Junkersdorf, Landkreis Haßberge
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 5,71 Hektar ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Das Unternehmen GFG Solar GmbH & Co. KG plant dort als Vorhabenträger, ca. 480 m nordöstlich des bestehenden Ortes auf den Flurnummern 596, 597 (teilweise), 598 und 599 der Gemarkung Junkersdorf die Errichtung von FF-PVA. Derzeit werden die Flächen ackerbaulich genutzt, sie umschließen eine Fläche, auf welcher bereits der Solarpark „Junkersdorf I“ geplant wird. Das Vorhabengebiet ist im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Königsberg als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die hierfür erforderliche 11. Änderung des FNP wird im Parallelverfahren durchgeführt. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches erbracht. Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich nach Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage mit der festgelegten Folgenutzung „Landwirtschaftliche Nutzfläche“.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanvorentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat. Dadurch sollen geplante FF-PVA frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html abrufbar.

Aus der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. nur bedingt geeignete Flächen). Grund hierfür sind das hochwertige Landschaftsbild und die teilweise Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien
   Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.
   So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gem. 6.2.1 LEP und B VII 1.2 RP3 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. B zu 6.2.1 LEP).

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1. Vorbelastung, Zersiedelung, Landschaftsbild

FF-PVA können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Deshalb sollen FF-PVA auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP). Gemäß dem B VII Grundsatz 5.1.2 RP3 ist bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmalen vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.
Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass das Plangebiet durch die bestehende Bauleitplanung „Junkersdorf I“, welche sich direkt angrenzend an das im Betreff genannte Plangebiet befindet und ein Sondergebiet für FF-PVA festsetzt, als vorbelastet gelten kann. Gleichzeitig wird damit das vorliegende Vorhaben der o.g. Vorgabe zur räumlichen Konzentration von FF-PVA gerecht. Nach unserem Kenntnisstand verläuft jedoch keine Freileitungstrasse durch das Plangebiet oder in seiner direkten Nachbarschaft. Daher kann dieser Aspekt nicht zur Vorbelastung beitragen.

Das Vorhabengebiet befindet sich zum Teil in der Landschaftsbildeinheit „Trauf und Vorland der Haßberge östlich und nördlich von Hofheim i. Ufr.“, die eine hohe landschaftliche Eigenart und hohe Erholungswirksamkeit gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern aufweist. Auf Seite 5 der Bebauungsplanbegründung wird auf den Belang des Landschaftsbildes eingegangen. Hier heißt es, dass durch die umfangreiche Eingrünung und eine geringe Einsehbarkeit des Standorts nur eine deutlich begrenzte landschaftsoptische Beeinträchtigung zu erwarten sei. Zur Beurteilung, inwieweit diese Maßnahmen der hohen landschaftlichen Wertigkeit Rechnung tragen und ob durch sie eine optimale Einbindung in den umgebenden Landschaftsraum erfolgt, ist die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde maßgeblich.

2.2. Natur- und Artenschutz

Neben den Belangen des Landschaftsbildes kommt den Belangen des Natur- und Artenschutzes eine besondere Bedeutung zu.

So ist zur vorliegenden Planung festzustellen, dass sie das Biotop „Hecken südlich des Wolfhügels“ (Nr. 5829-0088) und eine naturnahe Hecke mit der Biotopnummer 5829-0027 tangiert. Darüber hinaus liegt das Plangebiet – im Gegensatz zum Sondergebiet „Junkersdorf I“ - Großteils innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Haßberge“ (vgl. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ RP3, i.V.m. Z 7.1.2 LEP). Gemäß Ziel B I 2.3.1 RP3 sollen die als Landschaftsschutzgebiete (LSG) geschützten Landschaftsräume in ihrem Bestand gesichert werden. Gemäß Grundsatz und Ziel 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden; ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten. FF-PVA als großflächige technische Bauwerke stehen den Landschaftsschutzverordnungen i.d.R. entgegen. Insofern wird eine Errichtung von FF-PVA ganz überwiegend nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung eines LSG vereinbar sein. Vorrangig sollen daher Flächen außerhalb der LSG für die Realisierung von FF-PVA herangezogen werden, weshalb einer umfassenden Standortalternativenprüfung eine große Bedeutung zukommt. Erkennbar wird aus der Planungshilfe zur Steuerung von FF-PVA, dass direkt angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Junkersdorf I“ andere landwirtschaftliche Flächen bestehen, die nicht im Umgriff des LSG liegen und als Flächen mit geringem Raumwiderstand kartiert sind. Im Rahmen einer Alternativenprüfung gilt es insofern darzulegen, weshalb nicht diese naturschutzfachlich weniger kritischen Flächen für die Erweiterung des geplanten Solarparks in Junkersdorf herangezogen werden. Sollten diese Flächen ebenfalls zur Verfügung stehen, wird aus raumordnerischer Sicht empfohlen, die Planung der Energieerzeugungsanlagen auf diese Flächen zu verlagern.
Sollten andere Flächen jedoch nicht infrage kommen, obliegt die fachliche Bewertung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Lage im LSG der zuständigen Naturschutzbehörde. Ihrer Stellungnahme ist ein besonderes Gewicht beizumessen.

Im Ergebnis erhebt die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange keine Einwände gegen die Planung, sofern auch die zuständige Naturschutzbehörde den Planentwürfen, ggf. unter Maßgaben, zustimmt. Darüber hinaus ist im Rahmen einer Prüfung von Standortalternativen nachvollziehbar darzustellen, ob die Flächen in direkter Nachbarschaft zur bereits geplanten Anlage „Junkersdorf I“, die das LSG nicht betreffen, alternativ für die Erweiterung des Solarparks genutzt werden können.

Hinweise:

Östlich des Plangebietes verläuft nahegelegen die Gasleitung Viereth – Römhild FGN LNr. 1/118 DN 300 (Open Grid Europe). Zudem verlaufen nordöstlich angrenzend an das Plangebiet zwei überörtliche Wanderwege, die ggf. durch die geplante Veränderung im Landschaftsbild betroffen sind. Es handelt sich um den Burgen- und Schlösserweg des Naturparks Haßberge sowie um den Kelten-Erlebnisweg des Tourismusverband Franken e.V.. Falls noch nicht geschehen, sollten auch diese zuständigen Stellen am Verfahren beteiligt werden.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung.
Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung der Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen:
poststelle@reg-ufr.bayern.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Weiß

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bebauungspläne „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen V“ und „Sondergebiet Photovoltaik – Junkersdorf II“ detailliert berücksichtigt.
Südöstlich des Geltungsbereiches verläuft gemäß Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH eine 20-kV-Freileitung, sodass eine Vorbelastung des Gebietes vorhanden ist.
Die Anpassung der Grenzen des LSG wird derzeit von der Landschaftsarchitektin Frau Glanz in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird deshalb besondere Gewichtung zuteil.

e.) Deutsche Telekom Technik GmbH mit E-Mail vom 23.05.2023

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH
Schloßberg 3
97486 Königsberg i. Bay.

Ihre Referenzen	Mail vom 24.04.2023
Ansprechpartner	PTI 14, Norbert Wickles
Durchwahl	0921 / 18-6060
Datum	23.05.2023
Betrifft	**Stadt Königsberg – 11. Änderung des Flächennutzungsplanes** **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Wir bitten Sie dies bei zukünftigen Planungen entsprechend zu berücksichtigen.

Am Rand des Planbereichs Hellingen befinden sich Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen) der Deutschen Telekom AG.

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.
Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Im Planbereich Junkersdorf befindet sich keine Telekommunikationsanlagen.

Zur Veranschaulichung haben wir Bestandspläne beigefügt.
Die beigefügten Bestandspläne sind nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Wir werden in den zugehörigen Bebauungsplänen eine detaillierte Stellungnahme dazu abgegeben.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Simone Kraus
Simone Kraus

i.A. Norbert Wickles
Norbert Wickles

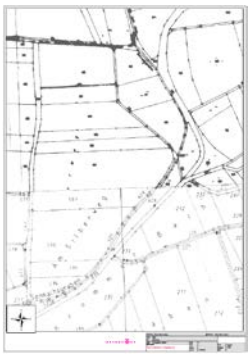

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

f.) Bayernwerk Netz GmbH mit E-Mail vom 26.05.2023

Bayernwerk Netz GmbH, Industriestr. 6, 97727 Fuchsstadt

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH
Schloßberg 3
97486 Königsberg in Bayern

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Fuchsstadt
Industriestr. 6
97727 Fuchsstadt

www.bayernwerk-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Andreas Bauer
Netzbau Fuchsstadt

T 0 97 32-88 87-2 31
F 0 97 32-88 87-1 92

andreas.bauer
@bayernwerk.de

Datum
25. Mai 2023

Stadt Königsberg in Bayern
11. Änderung des Flächennutzungsplanes
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zu Ihrem E-Mail vom 24.04.2023, Ihr Zeichen: 0756

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Benachrichtigung über die Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes.

Am Rand des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung (Änderungsbereich Junkersdorf) verläuft eine 20-kV-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH. Der Schutzzonenbereich unserer 20-kV-Freileitung beträgt in diesem Bereich **15,0 m** beiderseits der Leitungsachse.

Wir haben unsere Versorgungsleitung im beigefügten Lageplan farbig dargestellt und bitten um Übernahme der 20-kV-Freileitung mit Schutzzonenbereich in den Flächennutzungsplan sowie um Aktualisierung der Planlegende.

Für die Richtigkeit des Leitungsverlaufes im Spartenauskunftsplan übernehmen wir keine Gewähr. Die Abstände zur Freileitung beziehen sich auf die tatsächlich im Gelände vorhandene Leitungstrasse.

Auf die innerhalb des Schutzzonenbereiches bestehende Bau- und Bepflanzungsbeschränkung möchten wir bereits in diesem Stadium des Verfahrens aufmerksam machen. Die Baubeschränkung ergibt sich aus den zwischen den Leiterseilen der Freileitung und einer baulichen Nutzung (Gebäude, Verkehrsflächen, Verkehrsanlagen usw.) gemäß DIN VDE 0210 einzuhaltenden Mindestabständen.

Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben im Schutzzonenbereich sind uns rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung auf der Grundlage einschlägiger Vorschriften vorzulegen.

Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476

Geschäftsführer
Gudrun Alt
Dr. Joachim Kabs

Gegen die Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Bayernwerk Netz GmbH keine Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass für die Einspeisung der Energie aus der geplanten Erzeugungsanlage in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH eine Netzverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss. Unsere Zustimmung zum oben genannten Flächennutzungsplan ersetzt nicht die Einspeisezusage für die geplante Erzeugungsanlage.

Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin an Aufstellungen sowie Änderungen von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen.

Freundliche Grüße

Bayernwerk Netz GmbH

i. V. Christoph Bold Digital unterschrieben von Christoph Bold Datum: 2023.05.26 13:15:39 +02'00'

i. A. Andreas Bauer Digital unterschrieben von Andreas Bauer Datum: 2023.05.25 15:47:43 +02'00'

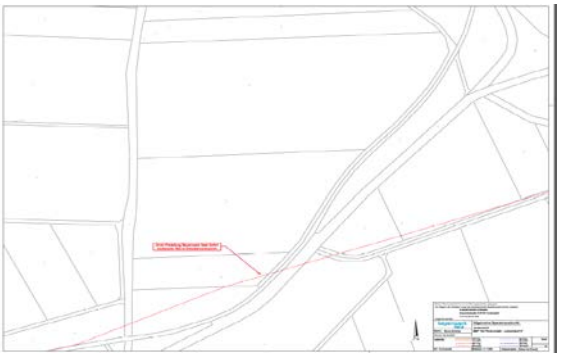

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Freileitungstrasse wird entsprechend der Plandarstellung nachrichtlich aufgenommen.

g.) Regionaler Planungsverband Main-Rhön mit Schreiben vom 30.05.2023

EINGEGANGEN 30. Mai 2023

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MAIN-RHÖN

Regionaler Planungsverband Main-Rhön
Landratsamt Bad Kissingen – Postfach 18 20 – 97685 Bad Kissingen

Ingenieurbüro Subenrauch GmbH
Schloßberg 3
97486 Königsberg i. Bay.

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom
Sachgebiet Regionaler Planungsverband
Unsere Zeichen RPV-616

Kontakt Andrea Hartmann
Telefonnummer 0971/801-4040
Faxnr. 0971/801-774040
E-Mail-Adresse rpv@kg.de
Datum 25.05.2023

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Junkersdorf II" + 1. Änderung „Sondergebiet Photovoltaik – Junkersdorf I" sowie 11. Änderung des Flächennutzungsplans
Stadt Königsberg in Bayern, ST Junkersdorf, Landkreis Haßberge
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Regionalplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 5,71 Hektar ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Das Unternehmen GFG Solar GmbH & Co. KG plant dort als Vorhabenträger, ca. 480 m nordöstlich des bestehenden Ortes auf den Flurnummern 596, 597 (teilweise), 598 und 599 der Gemarkung Junkersdorf die Errichtung von FF-PVA. Derzeit werden die Flächen ackerbaulich genutzt, sie umschließen eine Fläche, auf welcher bereits der Solarpark „Junkersdorf I" geplant wird. Das Vorhabengebiet ist im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Königsberg als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die hierfür erforderliche 11. Änderung des FNP wird im Parallelverfahren durchgeführt. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete". Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches erbracht. Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich nach Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage mit der festgelegten Folgenutzung „Landwirtschaftliche Nutzfläche".

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzten Ziele und Grundsätze. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit den unterfränkischen Regionalen Planungsverbänden eine Planungshilfe für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) erstellt hat. Diese ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken abrufbar, unter folgendem Link: https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html

Aus der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. nur bedingt geeignete Flächen). Grund hierfür sind das hochwertige Landschaftsbild und die teilweise Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Zur vorliegenden Planung stellt der Regionale Planungsverband Main-Rhön Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien
   Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gem. 6.2.1 LEP und B VII 1.2 RP3 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. B zu 6.2.1 LEP).

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

   2.1. Vorbelastung, Zersiedelung, Landschaftsbild
   FF-PVA können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Deshalb sollen FF-PVA auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP). Gemäß dem B VII Grundsatz 5.1.2 RP3 ist bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmalen vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.
   Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass das Plangebiet durch die bestehende Bauleitplanung „Junkersdorf I", welche sich direkt angrenzend an das im Betreff genannte Plangebiet befindet und ein Sondergebiet für FF-PVA festsetzt, als vorbelastet gelten kann. Gleichzeitig wird damit das vorliegende Vorhaben der o.g. Vorgabe zur räumlichen Konzentration von FF-PVA gerecht. Nach unserem Kenntnisstand verläuft jedoch keine

   Freileitungstrasse durch das Plangebiet oder in seiner direkten Nachbarschaft. Daher kann dieser Aspekt nicht zur Vorbelastung beitragen.

   Das Vorhabengebiet befindet sich zum Teil in der Landschaftsbildeinheit „Trauf und Vorland der Haßberge östlich und nördlich von Hofheim i. Ufr.", die eine hohe landschaftliche Eigenart und hohe Erholungswirksamkeit gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern aufweist. Auf Seite 5 der Bebauungsplanbegründung wird auf den Belang des Landschaftsbildes eingegangen. Hier heißt es, dass durch die umfangreiche Eingrünung und eine geringe Einsehbarkeit des Standorts nur eine deutlich begrenzte landschaftsoptische Beeinträchtigung zu erwarten sei. Zur Beurteilung, inwieweit diese Maßnahmen der hohen landschaftlichen Wertigkeit Rechnung tragen und ob durch sie eine optimale Einbindung in den umgebenden Landschaftsraum erfolgt, ist die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde maßgeblich.

2.2. Natur- und Artenschutz
Neben den Belangen des Landschaftsbildes kommt den Belangen des Natur- und Artenschutzes eine besondere Bedeutung zu.

So ist zur vorliegenden Planung festzustellen, dass sie das Biotop „Hecken südlich des Wolfhügels" (Nr. 5829-0088) und eine naturnahe Hecke mit der Biotopnummer 5829-0027 tangiert. Darüber hinaus liegt das Plangebiet – im Gegensatz zum Sondergebiet „Junkersdorf I" - Großteils innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Haßberge" (vgl. Karte 3 „Landschaft und Erholung" RP3, i.V.m. Z 7.1.2 LEP). Gemäß Ziel B I 2.3.1 RP3 sollen die als Landschaftsschutzgebiete (LSG) geschützten Landschaftsräume in ihrem Bestand gesichert werden. Gemäß Grundsatz und Ziel 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden; ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten. FF-PVA als großflächige technische Bauwerke stehen den Landschaftsschutzverordnungen i.d.R. entgegen. Insofern wird eine Errichtung von FF-PVA ganz überwiegend nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung eines LSG vereinbar sein. Vorrangig sollen daher Flächen außerhalb der LSG für die Realisierung von FF-PVA herangezogen werden, weshalb einer umfassenden Standortalternativenprüfung eine große Bedeutung zukommt. Erkennbar wird aus der Planungshilfe zur Steuerung von FF-PVA, dass direkt angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Junkersdorf I" andere landwirtschaftliche Flächen bestehen, die nicht im Umgriff des LSG liegen und als Flächen mit geringem Raumwiderstand kartiert sind. Im Rahmen einer Alternativenprüfung gilt es insofern darzulegen, weshalb nicht diese naturschutzfachlich weniger kritischen Flächen für die Erweiterung des geplanten Solarparks in Junkersdorf herangezogen werden. Sollten diese Flächen ebenfalls zur Verfügung stehen, wird aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, die Planung der Energieerzeugungsanlagen auf diese Flächen zu verlagern. Sollten andere Flächen jedoch nicht infrage kommen, obliegt die fachliche Bewertung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Lage im LSG der zuständigen Naturschutzbehörde. Ihrer Stellungnahme ist ein besonderes Gewicht beizumessen.

Im Ergebnis erhebt der Regionale Planungsverband Main-Rhön in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange keine Einwände gegen die Planung, sofern auch die zuständige Naturschutzbehörde den Planentwürfen, ggf. unter Maßgaben, zustimmt. Darüber hinaus ist im Rahmen einer Prüfung von Standortalternativen nachvollziehbar darzustellen, ob die Flächen in direkter Nachbarschaft zur bereits geplanten Anlage „Junkersdorf I", die das LSG nicht betreffen, alternativ für die Erweiterung des Solarparks genutzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Geschäftsstelle RPV

Abwägungsvorschlag:

Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken unter Punkt d.) verwiesen.

h.) Landratsamt Haßberge mit E-Mail vom 01.06.2023

Landratsamt Haßberge

Landratsamt Haßberge – Postfach 14 01 – 97431 Haßfurt

Stadt Königsberg i. Bay.
z. Hd. Herrn Ersten Bürgermeister
Claus Bittenbrünn
Marktplatz 7
97486 Königsberg i. Bay.

Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht v.	
Sachgebiet	III/2 – Bauamt
Unsere Zeichen	**III/2 – 610/1 – BV-Nr.: 20008/23**
Sachbearbeitung	Frau Wagner
Erreichbarkeit	Mo.-Do. 8.30-12.30 Uhr
Telefon	09521/27-252
Fax	09521/27-101
E-Mail	bauamt@hassberge.de
Datum	30.05.2023

Baurecht;
11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königsberg i.Bay.
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anlage: Verfahrensvermerk „Flächennutzungsplan"

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.04.2023 hat das Ingenieurbüro Stubenrauch das Landratsamt Haßberge als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Es wird gebeten, im weiteren Verfahren nachfolgende Bedenken und Anregungen zu überprüfen und beschlussmäßig abzuhandeln bzw. umzusetzen:

1. Baurecht

Auf die Anlage „Verfahrensvermerk Flächennutzungsplan" (Planungshilfen 2020/21 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr) wird verwiesen. Insbesondere sind die Verfahrensvermerke zum Punkt „Bekanntmachung" hinsichtlich § 214 BauGB zu ergänzen.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Wagner, Tel. 09521/27-252, zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggf. erforderliche redaktionelle Anpassungen der Verfahrensvermerke vorgenommen.

2. Immissionsschutz

Mit der 11. Flächennutzungsplanänderung will die Stadt Königsberg i. Bay. landwirtschaftliche Nutzflächen in den Gemarkungen Junkersdorf und Hellingen für die Nutzung erneuerbarer Energien zur Verfügung stellen. Die Stadt Königsberg i. Bay. hat bereits mit der Aufstellung der Bebauungspläne „Hellingen V" und „Junkersdorf II" begonnen.

Die Planung zur Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne "Sondergebiet Photovoltaik-Hellingen V" und "Sondergebiet Photovoltaik–Junkersdorf II" wurde bereits vorleget und geprüft.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Für eine detaillierte Betrachtung wird auf die fachtechnischen Stellungnahmen zur Aufstellung der Bebauungspläne verwiesen.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Kajtazovic, Tel. 09521/27-212, zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Anforderungen sind in den Bebauungsplänen „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen V" und „Sondergebiet Photovoltaik – Junkersdorf II" berücksichtigt.

3. Wasserrecht

Eine gesonderte wasserrechtliche Stellungnahme zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht. Hier wird auf Punkt 3 unserer Stellungnahmen vom 30.05.2023 zu den entsprechenden Bebauungsplänen verwiesen.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Förster, Tel. 09521/27-235, zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Anforderungen sind in den Bebauungsplänen „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen V" und „Sondergebiet Photovoltaik – Junkersdorf II" berücksichtigt.

4. Naturschutz

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Königsberg i., Bay. besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Zur Planungsvereinfachung für zukünftige Vorhaben der Stadt Königsberg i. Bay. wird darauf hingewiesen, dass alle Ausgleichsflächen im Flächennutzungsplan als solche vollständig dargestellt werden sollten.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4 unserer Stellungnahmen vom 30.05.2023 zu den entsprechenden Bebauungsplänen verwiesen.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Orlowski, Tel. 09521/27-174, zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Anforderungen sind in den Bebauungsplänen „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen V“ und „Sondergebiet Photovoltaik – Junkersdorf II“ berücksichtigt.

5. Abfallrecht

Es liegen keine Anhaltspunkte über etwaige Deponien bzw. Altlasten im Planungsbereich vor. Insofern besteht aus abfallrechtlicher Sicht Einverständnis mit der Realisierung des Vorhabens.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Barth, Tel. 09521/27-249, zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Anforderungen sind in den Bebauungsplänen „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen V“ und „Sondergebiet Photovoltaik – Junkersdorf II“ berücksichtigt.

6. Kreisbrandrat

Es bestehen keine Einwände.

Auf Punkt 6 unserer Stellungnahmen vom 30.05.2023 zu den entsprechenden Bebauungsplänen wird verwiesen.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Dressel, Tel. 09521/27-193, zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Anforderungen sind in den Bebauungsplänen „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen V“ und „Sondergebiet Photovoltaik – Junkersdorf II“ berücksichtigt.

7. Kreisbaumeister

Es bestehen keine Einwände.

8. Denkmalschutz

Denkmalfachliche Belange werden durch den Bebauungsplan nicht direkt tangiert. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen keine Einwendungen

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Joos, Tel. 09521/27-274, zur Verfügung.

9. Gesundheitsamt

Es bestehen keine Einwände.

10. Tiefbauverwaltung

Es bestehen keine Einwände.

Abwägungsvorschlag:

Es ist keine beschlussmäßige Behandlung erforderlich.

11. Jagdrecht

Mit dem Vorhaben ist die Errichtung von zwei Solarparks geplant. Die eine Anlage liegt im Bereich des Gemeinschaftsjagdreviers Hellingen und die andere im Bereich des Gemeinschaftsjagdreviers Junkersdorf.

- Gemeinschaftsjagdrevier Hellingen:

Nach den, dem Landratsamt Haßberge vorliegenden Unterlagen beträgt die momentane jagdbare Fläche des Reviers ca. 488 ha. Davon ist sicherlich noch nicht die Fläche der bereits im Revier bestehenden Anlagen in Abzug gebracht (ca. 12 ha). Mit der Errichtung einer weiteren Anlage von ca. 2,96 ha geht also ein möglicher Verlust von Jagdflächen von ca. 15 ha einher.

Dieser Flächenverzehr bringt das Revier damit noch nicht in die Nähe der gesetzlichen Mindestfläche von 250 ha.

Jagdrechtlich bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich der Hellinger Ortsrand sich weiter mit der angrenzenden Feldflur verzahnt und die Bejagung weiter erschwert wird. Bereits jetzt gibt es periodisch auftretende Beschwerden einer Geflügelhalterin in diesem Bereich, die von erheblichen Verlusten durch Füchse berichtet.

- Gemeinschaftsjagdrevier Junkersdorf:

Hier beträgt die momentane jagdbare Fläche nach den, dem Landratsamt Haßberge vorliegenden Informationen zufolge ca. 540 ha. Mit der Errichtung der Photovoltaik-Anlage kommt es zu einem Flächenverlust von ca. 5,8 ha.

Dieser Flächenverzehr bringt das Revier damit noch nicht in die Nähe der gesetzlichen Mindestfläche von 250 ha.

Jagdrechtlich bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Schrauder, Tel. 09521/27-204 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hohmann
Regierungsrat

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.